



Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	Seite 1
Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der INFOKOM Gütersloh	Seite 4

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittags-unterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten der Stadt Verl für das Volksbegehren wird in der Zeit vom **24.01.2017 bis zum 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Paderborner Straße 5, Bürgerservice, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten, und zwar

Dienstag,	24.01.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch,	25.01.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag,	26.01.2017	von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag,	27.01.2017	von 8:00 bis 12.30 Uhr.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Rathaus und der Raum der Einsichtnahme sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist.

3. Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Verl einzulegen.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - a) jeder in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können persönlich, schriftlich oder elektronisch bis zum 31. Mai 2017 beim Bürgermeister der Stadt Verl beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e körperlich behinderte/r Antragsteller/in kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eintragung nur möglich ist, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 1. Februar 2017 der Stadt Verl zur Verfügung gestellt werden.

Verl, 16.01.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listen-auslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom

2. Februar bis 7. Juni 2017.

3. In der Stadt Verl liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Bürgerservices sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von **9:00 Uhr bis 13:00 Uhr** im Bürgerservice des Rathauses, Paderborner Straße 5, Verl, aus.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eintragung nur möglich ist, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 1. Februar 2017 der Stadt Verl zur Verfügung gestellt werden.

Verl, 16.01.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der INFOKOM Gütersloh

Hinweis auf die Veröffentlichung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“

Auf Beschluss der Versammlung vom 02.12.2016 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19.12.2016 bekannt gemacht worden.

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19.12.2016, Seite 311 - 315 hingewiesen.

Bei Bedarf kann das Amtsblatt der Bezirksregierung mit der 9. Änderung der Satzung unter <http://www.brdt.nrw.de/> (Bekanntmachungen/Amtsblätter) heruntergeladen werden.

Die Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes finden Sie unter www.infokom-gt.de unter der Rubrik Zweckverband.

Hubert Kochjohann
Stv. Geschäftsführung

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Dezember 2016

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	10		12
Ausländer	5		0
Insgesamt	15		12
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
0		Inländer: 0	Ausländer: 0
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.11.2016	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2016
Inländer weiblich	11.510	- 13	11.497
Inländer männlich	11.533	- 11	11.522
Ausländer weiblich	1.098	- 6	1.092
Ausländer männlich	2.036	- 11	2.025
Insgesamt	26.177	- 41	26.136

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl
für das Jahr 2016**

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	239		195
Ausländer	31		6
Insgesamt	270		201
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
16		Inländer: + 16	Ausländer: - 16
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.12.2015	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2016
Inländer weiblich	11.502	- 5	11.497
Inländer männlich	11.508	+ 14	11.522
Ausländer weiblich	1.060	+ 32	1.092
Ausländer männlich	1.950	+ 75	2.025
Insgesamt	26.020	+ 116	26.136

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2017

Statistik des Standesamtes Verl für Dezember 2016

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:

Lebenspartnerschaften		0
-----------------------	--	---

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt		7
Mit Wohnsitz in Verl		7
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		1
65 bis 70 Jahre alt		1
70 bis 80 Jahre alt		0
80 bis 90 Jahre alt		2
Über 90 Jahre alt		3

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 01/2017

Statistik des Standesamtes Verl für das Jahr 2016

G e b u r t e n:

Insgesamt		1
Elternwohnsitz in Verl		1
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n:		101
Lebenspartnerschaften		1

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt		113
Mit Wohnsitz in Verl		103
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		10

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		10
65 bis 70 Jahre alt		12
70 bis 80 Jahre alt		26
80 bis 90 Jahre alt		36
Über 90 Jahre alt		29